

38. Ist die Eisenbahn verpflichtet, dem Empfänger des Frachtgutes einen sicheren Zugang zu dem Orte zu gewähren, wo die Auslieferung des Gutes erfolgen soll?

§§ 435, 454.

EisenbVerf.O. vom 26. Oktober 1899 §§ 66, 68.

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. März 1910 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus
(Bekl.) w. Frau C. (Kl.). Rep. I. 161/09.

I Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 25. Oktober 1906 abends etwa um 6 Uhr begab sich die Klägerin zu der Güterabfertigungsstelle der Eisenbahnstation F, um einen als Frachtgut für sie eingetroffenen Herd abzuholen. Dabei stürzte sie von der Ladebühne des Güterschuppens und brach den rechten Unterarm. Mit der Behauptung, daß sie in der Dunkelheit von der unbeleuchteten Ladebühne abgestürzt sei, forderte sie vom Eisenbahnfiskus Ersatz des ihr durch den Unfall entstandenen Schadens.

Die Klage wurde vom Landgerichte abgewiesen, vom Oberlandesgerichte aber dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das Reichsgericht hat die Revision des Beklagten in der Hauptsache zurückgewiesen, die Ersatzpflicht des Beklagten aber auf drei Viertel des entstandenen Schadens beschränkt.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht nimmt aus folgenden Ermägungen an, daß der Beklagte der Klägerin aus dem Frachtvertrage hafte. Die Klägerin habe auf die von der Güterabfertigungsstelle erhaltene Nachricht, daß sie den als Frachtgut für sie eingetroffenen Herd bis 7 Uhr abends abholen könne, den Frachtbrief eingelöst und damit den Anspruch auf Ablieferung des Frachtgutes erworben. Die Eisenbahn, die das Frachtgut an der von ihr dazu bestimmten Stelle, dem Güterschuppen der Bestimmungsstation, zur Abholung bereit halte und den Empfänger zur Abholung nötige, hafte ihm aus dem Frachtvertrage dafür, daß sich die Zugänge zu dem Güterschuppen während der Geschäftsstunden in verkehrsficherem Zustande befänden. Diese Vertragspflicht sei erst erfüllt, wenn das Frachtgut von der Güterabfertigungsstelle weggeschafft sei. Zur Erfüllung der Pflicht gehöre die ordnungsmäßige Beleuchtung der Laderampe, die dem Publikum als Zugang zum Güterschuppen gedient habe. Der Beklagte hafte aus § 278 BGB. für das Verschulden des Güterbodenarbeiters K., der mit der Anzündung der Laternen betraut gewesen sei. . . .

Die Revision bestreitet . . ., daß der Beklagte der Klägerin für den entstandenen Schaden aus dem Frachtvertrage hafte. Wenn sie darauf hinweist, daß die Eisenbahn nicht dafür einzustehen habe, daß die Klägerin die Ankunft des zum Wegschaffen des Herdes bestellten Arbeiters längere Zeit auf der Laderampe ungefährdet habe abwarten dürfen, so kommt . . . in Betracht, daß für das Publikum der Weg über die Rampe nach dem Güterschuppen führte, und sich hieraus ein zeitweiliger Aufenthalt auf der Rampe für den Empfänger des Frachtguts mit Notwendigkeit ergab. Es spricht nichts dafür, daß die Klägerin die ihr an sich zustehende Befugnis zum Betreten der Rampe überschritten habe.

Was die Haftung des Beklagten betrifft, so braucht zu der in der Rechtslehre herrschenden Ansicht, wonach sich der Frachtvertrag, in dem als Empfänger ein anderer bezeichnet ist, als der Absender, als ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten im Sinne der §§ 328 flg. BGB. darstellt, keine Stellung genommen zu werden. Das Oberlandesgericht hat nicht festgestellt, ob hier Absender und Empfänger dieselben, oder wie es die Regel ist, verschiedene Personen waren. In

beiden Fällen war die Klägerin berechtigt, nach Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen gegen die Eisenbahn geltend zu machen (§§ 435, 454 ÖGB., § 66 EisenbVerkD. vom 26. Oktober 1899). Dem hierher gehörigen Rechte auf Auslieferung des Frachtgutes entspricht die Pflicht der Eisenbahn, am Bestimmungsorte dem Empfänger gegen Bezahlung ihrer durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen das Gut auszuhändigen (§ 66 a. a. D.). Wenn das Gut, wie im vorliegenden Falle, vom Empfänger abzuladen ist, und die Eisenbahn ihm von der Ankunft des Gutes Nachricht zu geben hat (§ 68 EisenbVerkD.), so gehört zur Erfüllung jener Pflicht die Gewährung eines sicheren Zuganges zu dem Orte, wo die Auslieferung des Gutes erfolgen soll. Insoweit besteht zwischen Eisenbahn und Empfänger kraft Gesetzes ein Schuldverhältnis. Die Eisenbahn hat daher ein Verschulden der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bedient, wenn der Empfänger infolge dieses Verschuldens verletzt wird, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden, d. h. wie das Verschulden ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter (§§ 31, 89, 278 ÖGB.). Im Ergebnis war somit dem Oberlandesgericht beizutreten.

Mit Recht greift dagegen die Revision die Erwägungen des Oberlandesgerichts an, die die Zurückweisung des Einwandes des eigenen Verschuldens der Klägerin betreffen.“ (Es folgt Darlegung, daß die Fahrlässigkeit der Klägerin bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt habe, die Anwendung des § 254 ÖGB. damit gegeben, und die Sache zur Endentscheidung reif sei.)